

Gruppenwasserversorgung Thurtal-Andelfingen

Verbandsgemeinden



Adlikon



Humlikon



Andelfingen



Kleinandelfingen



Dorf



Volken



Henggart

Zweckverbandsstatuten

28. November 2021

In Kraft seit 1. Januar 2022

1.	Bestand und Zweck.....	4
	Art. 1 Bestand	4
	Art. 2 Zweck.....	4
	Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden	4
2.	Organisation	4
2.1.	Allgemeine Bestimmungen	4
	Art. 4 Organe	4
	Art. 5 Amtsdauer	4
	Art. 6 Entschädigung.....	4
	Art. 7 Zeichnungsberechtigung	5
	Art. 8 Publikation und Information	5
2.2.	Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes	5
2.2.1.	Allgemeine Bestimmungen	5
	Art. 9 Stimmrecht	5
	Art. 10 Verfahren.....	5
	Art. 11 Zuständigkeit	5
2.2.2.	Volksinitiative	5
	Art. 12 Volksinitiative	5
2.3.	Die Verbandsgemeinden	6
	Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsgemeinden	6
	Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden	6
	Art. 15 Beschlussfassung	6
2.4.	Die Betriebskommission (BK)	7
	Art. 16 Zusammensetzung.....	7
	Art. 17 Konstituierung	7
	Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen	7
	Art. 19 Allgemeine Befugnisse.....	7
	Art. 20 Finanzbefugnisse	8
	Art. 21 Aufgabendelegation	8
	Art. 22 Einberufung und Teilnahme	8
	Art. 23 Beschlussfassung	8
2.5.	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK).....	9
	Art. 24 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen	9
	Art. 25 Aufgaben.....	9
	Art. 26 Beschlussfassung	9
	Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	9

Art. 28 Prüfungsfristen	9
2.6. Prüfstelle.....	9
Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle	9
Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle	9
3. Personal und Arbeitsvergaben	10
Art. 31 Anstellungsbedingungen	10
Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen.....	10
4. Verbandshaushalt.....	10
Art. 33 Finanzhaushalt.....	10
Art. 34 Finanzierung der Betriebskosten.....	10
Art. 35 Optionen.....	10
Art. 36 Ausserordentliche Überschreitung der Optionsmengen	10
Art. 37 Finanzierung der Investitionen.....	11
Art. 38 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse.....	11
Art. 39 Haftung	11
5. Aufsicht und Rechtsschutz.....	11
Art. 40 Aufsicht.....	11
Art. 41 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	11
6. Austritt, Auflösung und Liquidation	12
Art. 42 Austritt.....	12
Art. 43 Auflösung.....	12
7. Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
Art. 44 Einführung eigener Haushalt.....	12
Art. 45 Umwandlung der Investitionsbeiträge	12
Art. 46 Inkrafttreten	12

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹ Die Politischen Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Dorf, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen und Volken bilden unter der Bezeichnung "Zweckverband Gruppenwasserversorgung Thurtal-Andelfingen" auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband (Verband) nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Der Zweckverband hat seinen Sitz in Andelfingen.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verband bezweckt die Sicherstellung der gemeinsamen Beschaffung von Wasser, dessen Verteilung und Speicherung für die angeschlossenen Gemeinden sowie die Zusammenarbeit mit Wasserversorgungen ausserhalb des Verbandsgebietes.

² Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Die Übernahme bestehender und die Errichtung neuer Anlagen, die mindestens zwei Verbandsgemeinden dienen, zur Gewinnung, Verteilung und Speicherung von Wasser. Miteinbezogen sind die Fernwirk- und Messeinrichtungen, soweit sie für den Betrieb des Verbands erforderlich sind;
- b) Der Unterhalt und Betrieb dieser Anlagen;
- c) Der Abschluss, die Abänderung oder die Auflösung von Wasserlieferungs- und Wasserbezugsverträgen mit Dritten. Der Verband schliesst mit Privaten keine Lieferverträge ab; der Abschluss solcher Verträge bleibt Gemeinden vorbehalten.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

¹ Organe des Zweckverbands sind:

- 1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
- 2. die Verbandsgemeinden;
- 3. die Betriebskommission (BK);
- 4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der BK und der RPK beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Entschädigung

Die Grundlagen und Anträge der Entschädigung der Verbandsorgane werden durch die Betriebskommission erarbeitet, die Genehmigung erfolgt durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden."

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

- ¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident sowie die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.
- ² Die BK kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs im Betrag limitieren oder für sachlich begrenzte Bereiche anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Information

- ¹ Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden vor.
- ² Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.
- ³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes "Gesetz über die Information und den Datenschutz" periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 10 Verfahren

- ¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne ab. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die BK verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.
- ² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 2,0 Mio. und von neuen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.--;
4. die Beschlussfassung über Kauf, Tausch oder Verkauf von Liegenschaften des Finanzvermögens und den Abschluss von Baurechtsverträgen mit einem Verkehrswert von mehr als Fr. 1,0 Mio.;
5. Die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens von über Fr. 1,0 Mio..

2.2.2. Volksinitiative

Art. 12 Volksinitiative

- ¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 300 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens sechs Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsgemeinden

¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeinderat ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der BK aus.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden

¹ Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 2,0 Mio. und von neuen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000.--, soweit nicht die Betriebskommission zuständig ist;
2. die Beschlussfassung über Kauf, Tausch oder Verkauf von Liegenschaften des Finanzvermögens und den Abschluss von Baurechtsverträgen mit einem Verkehrswert bis Fr. 1,0 Mio., soweit nicht die Betriebskommission zuständig ist;
3. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 1,0 Mio., soweit nicht die Betriebskommission zuständig ist;
4. die Erstellung von Verträgen mit anderen Wasserversorgungen;
5. die Festsetzung des Budgets;
6. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans;
7. die Genehmigung der Jahresrechnung;
8. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;
9. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selber oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
10. die Festlegung der Optionsmengen für die Verbandsgemeinden.

Art. 15 Beschlussfassung

¹ Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn er die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

² Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;

2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4. Die Betriebskommission (BK)

Art. 16 Zusammensetzung

- ¹ Die BK besteht aus je einer Delegierten oder einem Delegierten beziehungsweise einer Stellvertretung aus dem Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde.
- ² Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde bestimmt die Delegierte oder den Delegierten und die Stellvertretung.

Art. 17 Konstituierung

Die BK konstituiert sich unter dem Vorsitz der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten der Sitzgemeinde selbst.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

- ¹ Die Mitglieder der BK legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:
 1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
 2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
 3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.
- ² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Allgemeine Befugnisse

- ¹ Der BK stehen unübertragbar zu:
 1. die politische Planung, die strategische Leitung, die Führung und die Aufsicht;
 2. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
 3. Erlass des Geschäftsreglements;
 4. die Bewilligung von neuen Stellen für den Verband sowie des Besoldungsrahmens für jede bewilligte Stelle;
 5. die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
- ² Der BK stehen weiter folgende Befugnisse zu, die sie im Geschäftsreglement massvoll und stufengerecht delegieren kann:
 1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
 2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
 3. die Anstellung der Mitarbeitenden;
 4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
 5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
 6. das Handeln für den Verband nach aussen;

7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 20 Finanzbefugnisse

¹ Der BK stehen unübertragbar zu:

1. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
2. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
3. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
4. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;

² Der BK stehen weiter folgende Befugnisse zu, die sie im Geschäftsreglement massvoll und stufengerecht delegieren kann:

1. der Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung von gebundenen Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000.--, sowie von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.--;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.-- und bis maximal Fr. 100'000.-- pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000.-- und bis maximal Fr. 50'000.-- pro Jahr;
5. die Beschlussfassung über den Kauf, Tausch oder Verkauf von Liegenschaften des Finanzvermögens und den Abschluss von Baurechtsverträgen mit einem Verkehrswert bis Fr. 500'000.--;
6. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 500'000.--.

Art. 21 Aufgabendelegation

¹ Die BK kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

² Die BK regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die sie an ihre Mitglieder und Ausschüsse und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Geschäftsreglement.

Art. 22 Einberufung und Teilnahme

¹ Die BK tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, aufgrund eines Vertagungsbeschlusses oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder zusammen.

² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³ Die BK kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

⁴ Über Anträge kann ausnahmsweise im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 23 Beschlussfassung

¹ Die BK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 24 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Als RPK des Verbands amtiert die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbands einzusehen.

² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder des Verbandsvorstands gelten entsprechend.

Art. 25 Aufgaben

¹ Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³ Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 26 Beschlussfassung

¹ Die RPK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹ Mit den Anträgen legt die BK der RPK die zugehörigen Akten vor.

² Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die RPK nach dem Gemeindegesetz.

Art. 28 Prüfungsfristen

Die RPK prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6. Prüfstelle

Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet der BK, der RPK und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle

Die BK und die RPK bestimmen die Prüfstelle mit übereinstimmenden Beschlüssen.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 31 Anstellungsbedingungen

Sofern Personal angestellt wird, gelten für diese grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der BK.

Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach übergeordnetem Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 33 Finanzhaushalt

¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

² Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Rechnungsführung den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

³ Die BK unterbreitet den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden das Budget bis spätestens 30. September des Vorjahres zur Beschlussfassung. Dem Budget ist zur Kenntnisnahme der Finanzplan beizulegen.

⁴ Für Ergänzungs-, Erweiterungs- und Umbauten, die den Umfang von normalen Unterhaltsarbeiten übersteigen, ist ein Verpflichtungskredit zu führen.

Art. 34 Finanzierung der Betriebskosten

¹ Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbandes werden von den Verbandsgemeinden im folgenden Verhältnis getragen:

$\frac{2}{3}$ gemäss Optionen

$\frac{1}{3}$ gemäss Wasserbezug des entsprechenden Betriebsjahres

² Der Zweckverband fordert für die Deckung der Betriebskosten Teilzahlungen im Sinne von Akontoleistungen bei den Verbandsgemeinden ein. Die Verbandsgemeinden haben ihre Anteile innert 30 Tagen nach Abruf zu überweisen.

Art. 35 Optionen

¹ Die BK überwacht die Einhaltung der gültigen Optionen jeder Verbandsgemeinde. Wird von einer Gemeinde ihre Optionsmenge während mehr als zehn Tagen im Kalenderjahr überschritten, muss sie von der BK überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt werden.

² Die Kosten zur Überprüfung der Optionen sind von der jeweiligen Gemeinde zu tragen.

³ Muss eine Gemeinde die Optionen erhöhen, wird der Einkaufswert gemäss Geschäftsreglement ermittelt.

Art. 36 Ausserordentliche Überschreitung der Optionsmengen

¹ Folgende Überschreitung der Optionen haben keine Auswirkungen gemäss Artikel 35:

a) Leitungsbrüche im Gemeindenetz, sofern sie umgehend behoben werden,

b) Feuerwehreinsätze,

c) Abgabe zur landwirtschaftlichen Bewässerung oder andere Grossverbraucher, sofern diese Bezüge nicht der ordentlichen Versorgung der Bevölkerung dienen.

² Abgaben gemäss Abs. 1 c) müssen vorgängig beim Betriebsleiter angemeldet werden, er koordiniert den Zeitpunkt und die verfügbare Menge, welche abgegeben werden kann. Es besteht keine Lieferpflicht seitens der Gruppenwasserversorgung.

³ Wird von einer Gemeinde, durch die ausserordentlichen Bezüge gemäss Abs. 1 c) ihre eigene Option überschritten, werden die die Optionsmenge übersteigenden m³ verrechnet. Die BK legt den Tarif fest.

Art. 37 Finanzierung der Investitionen

¹ Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

² Darlehen einzelner Verbandsgemeinden sind freiwillig und werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 38 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹ Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per

1. Januar 2022 gültigen Optionen beteiligt.

² Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden sowie durch Optionsveränderungen.

³ Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 39 Haftung

¹ Die Verbandsgemeinden haften subsidiär zum Zweckverband für dessen Verbindlichkeiten nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

² Der Haftungsanteil jeder Verbandsgemeinde richtet sich nach dem Verhältnis der Optionen im Zeitpunkt der Fälligkeit der Verbindlichkeit.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 40 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der kantonalen Aufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 41 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Andelfingen oder Rekurs bzw. Beschwerde bei einer anderen zuständigen Rechtsmittelinstanz eingereicht werden.

² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der BK oder von Angestellten kann bei der BK Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der BK kann Rekurs erhoben werden.

- ³ Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 42 Austritt

- ¹ Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf das Jahresende aus dem Zweckverband austreten. Die BK kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde kürzen.
- ² Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 100 % in ein Darlehen umgewandelt, das zum Zinssatz für die interne Verzinsung gemäss Budget des Austrittsjahres zu verzinsen und innert längstens 10 Jahren zurückzuzahlen ist. Der Zweckverband ist jederzeit zu einer vorzeitigen Rückzahlung berechtigt.
- ³ Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 43 Auflösung

- ¹ Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.
- ² Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach dem Verhältnis der gültigen Optionen.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 44 Einführung eigener Haushalt

- ¹ Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.
- ² Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 45 Umwandlung der Investitionsbeiträge

- ¹ Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinne einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.
- ² Die Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden werden im Verhältnis der bestehenden Optionen per 1. Januar 2022 in unverzinsliche Beteiligungen umgewandelt.
- ³ Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. C des Gemeindegesetzes.

Art. 46 Inkrafttreten

- ¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.
- ² Diese Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.
- ³ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 17. Februar 2016 (genehmigt vom Regierungsrat am 17. Februar 2016, RRB Nr. 119) aufgehoben.

Die Statutenrevision wurde von allen Verbandsgemeinden an der Urnenabstimmung vom 28. November 2021 genehmigt.

Der Präsident



Roger Keller

Der Sekretär



Jost Meier

Durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 205 am 9. Februar 2022 genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.